Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz

Kommentar

von
Hans Karsten Schmaltz, Reinald Wiechert

2., völlig neu bearbeitete Auflage

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – Schmaltz / Wiechert

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Baurecht der Länder

Verlag C.H. Beck München 2012

Verlag C.H. Beck im Internet:
www.beck.de
ISBN 978 3 406 63390 4

Inhaltsverzeichnis: Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – Schmaltz / Wiechert

beck-shop.de

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Baudenkmale, Bodendenkmale, bewegliche Denkmale und Denkmale der Erdgeschichte.

(2) Baudenkmale sind bauliche Anlagen (§ 2 Abs. 1 der Niedersächsischen Bauordnung), Teile baulicher Anlagen, Grünanlagen und Friedhofsanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

(3) [1] Baudenkmal ist auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. [2] Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals und Zubehör eines Baudenkmals gelten als Teile des Baudenkmals, wenn sie mit diesem eine Einheit bilden, die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert ist.

(4) Bodendenkmale sind mit dem Boden verbundene oder im Boden verborgene Sachen, Sachgesamtheiten und Spuren von Sachen, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Baudenkmale sind.

(5) Bewegliche Denkmale sind bewegliche Sachen und Sachgesamtheiten, die von Menschen geschaffen oder bearbeitet wurden oder Aufschluss über menschliches Leben in vergangener Zeit geben und die aus den in Absatz 2 genannten Gründen erhaltenswert sind, sofern sie nicht Bodendenkmale sind.

(6) Denkmale der Erdgeschichte sind Überreste oder Spuren, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben und an deren Erhaltung aufgrund ihrer herausragenden wissenschaftlichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines	1
B. Baudenkmale (Abs. 2 und 3)	
a) Gegenstände, die Baudenkmale sein können	8
b) Gründe der Erhaltung	20
c) Öffentliches Interesse an der Erhaltung	33
C. Bodendenkmale (Abs. 4)	43
D. Bewegliche Denkmale (Abs. 5)	48
E. Denkmale der Erdgeschichte (Abs. 6)	50

A. Allgemeines

§ 3 enthält sog. **Legaldefinitionen**, mit denen das NDSchG ein für allemal festlegt, was gemeint ist, wenn in den Vorschriften dieses Gesetzes von Kulturdenkmalen, Baudenkmalen, Bodendenkmalen und beweglichen Denkmalen die Rede ist. Insbesondere wird durch diese Begriffsbestimmungen der Kreis der durch das NDSchG geschützten Gegenstände abgegrenzt. **1**

Wie aus Abs. 1 hervorgeht, verwendet das Gesetz einen **Oberbegriff** des „Kulturdenkmals", der mehrere **Unterbegriffe** umfasst: „Baudenkmale" (definiert in Abs. 2 und 3), „Bodendenkmale" (Abs. 4), „bewegliche Denkmale" (Abs. 5) und – hinzugefügt durch das ÄnderungsG vom 26. 5. 11 – „Denkmale der Erdgeschichte" (Abs. 6). Ob ein Gegenstand Kulturdenkmal ist, hängt allein davon ab, ob er unter einen der Unterbegriffe fällt. Damit stehen die Begriffe zueinander in einem klaren und widerspruchsfreien Verhältnis.

beck-shop.de

2 **Geltungsbereich der Begriffsbestimmungen in § 3:** Die Legaldefinitionen des § 3 gelten – die Worte ,,im Sinne dieses Gesetzes" in Abs. 1 weisen darauf hin – für die Anwendung des NDSchG, aber nicht ohne weiteres auch dann, wenn andere Gesetze Vorschriften über ,,Kulturdenkmale" usw. enthalten. Dort sind sie zweifelsfrei dann maßgeblich, wenn das andere Gesetz sie ausdrücklich übernimmt. Die Definitionen des § 3 NDSchG gelten auch, soweit bundesrechtliche Vorschriften über Kulturdenkmale bestimmen, dass die Denkmalbegriffe der Landesdenkmalschutzgesetze gelten sollen. So verweisen im Steuerrecht die Vorschriften über Einkommensteuervergünstigungen für Baudenkmale (§§ 7i, 10f, 10g und 11b EStG) auf den landesrechtlichen Begriff. Fehlt es dagegen in anderen Gesetzen, die ,,Kulturdenkmale" usw. betreffen, an einer deutlichen Bezugnahme auf das NDSchG bzw. das jeweilige Landesdenkmalrecht, so muss durch Auslegung der Gesetze ermittelt werden, ob sie Denkmale im Sinne des (jeweiligen) DSchG meinen oder einen eigenständigen Denkmalbegriff verwenden. Die Vorschriften, die für Kulturdenkmale Steuervergünstigungen bei der Grund und Erbschaftsteuer gewähren (§ 32 GrStG, § 13 ErbStG) enthalten eine eigene Definition, die derjenigen des § 3 NDSchG jedoch ähnlich ist (vgl. dazu BVerwG 24. 6. 60 – VII C 205.59 – E 11, 32).

3 Das Kulturdenkmal i. S. des Denkmalschutzrechts ist nicht mit dem gleichzusetzen, was im allgemeinen Sprachgebrauch als ,,Denkmal" (Standbild, Grab-, Kriegerdenkmal) bezeichnet wird. Derartige **,,gewollte Denkmale"** können aber Kulturdenkmale sein, wenn sie die Voraussetzungen des § 3 erfüllen (so auch OVG Lüneburg 21. 8. 87 – 6 A 148/86 – BRS 47 Nr. 124). Ob ein Gegenstand zum Kulturdenkmal wird, hängt aber nicht vom Willen des Herstellers oder dem des Auftraggebers ab.

4 **Der erweiterte Denkmalbegriff des NDSchG:** Das NDSchG übernimmt in § 3 großenteils den Wortlaut, mit dem schon die älteren DSchGe ihren Schutzgegenstand definierten. So sprach das Oldenburgische DSchG von 1911 in seinem § 1 Abs. 1 Nr. 1 von Bauwerken, ,,deren Erhaltung wegen ihrer kunstgeschichtlichen oder sonst geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt". Das NDSchG zählt jedoch, im wesentlichen übereinstimmend mit den anderen neuen DSchGen, nunmehr ausdrücklich auch Gruppen baulicher Anlagen (Abs. 3) zu den Objekten, die Denkmale sein können, und führt die ,,städtebauliche Bedeutung" als zusätzlichen Erhaltungsgrund ein. Mit dieser Erweiterung des Denkmalbegriffs äußert sich im Gesetzeswortlaut eine grundsätzlich neue Auffassung vom Denkmalschutz, die auch die überkommenen Begriffsbestandteile ,,geschichtliche" und ,,künstlerische" Bedeutung und ,,öffentliches Interesse an der Erhaltung" in einem neuen, weiteren Sinne versteht, so dass wesentlich mehr Objekte diese Begriffsmerkmale erfüllen, als in der früheren Denkmalpflegepraxis angenommen wurde. Diese Ausdehnung des Denkmalschutzes erwuchs aus der Sorge, dass – etwa seit Beginn der 60er Jahre – durch die moderne, an Funktionalität und Wirtschaftlichkeit ausgerichtete und boomartig ausufernde Bautätigkeit, besonders auch durch die auf das StädtebauförderungsG von 1971 gestützten Flächensanierungen in Altstädten, noch viel mehr an historischer Bausubstanz vernichtet werde als vorher durch den zweiten Weltkrieg und immer mehr Menschen in eine geschichtslose, uniforme und sterile Umgebung versetzt würden. Hierdurch ausgelöst, setzte sich um die Mitte der 70er Jahre die Überzeugung durch, das uns noch verbliebene Kulturerbe müsse über die klassischen Gegenstände des Denkmalschutzes hinaus in viel größerem Umfange, auch einschließlich der ,,anonymen Architektur" und der ,,minderen Dinge" in Stadt und Land (Hönes, DASt. 83, 24 m. w. N.), insbesondere auch eines bedeutenden Teils der Bauten aus der zweiten Hälfte des 19. und der ersten des 20. Jahrhunderts, erhalten werden. Der nähere Lebensraum möglichst vieler Menschen sollte ihnen noch Geschichte begreiflich machen, sie geistig anregen, durch gestalterische Vielfalt erfreuen und ihnen Heimat sein können (vgl. die vom Europarat im September 1975 beschlossene Denkmalschutz-Charta und die Deklaration von Amsterdam v. 25. 10. 75, abgedr. in DVBl. 75, 946; s. aus der damaligen Literatur vor allem die programmatischen Ausführungen von Sauerländer in DKD 75, 117 ff., ferner

beck-shop.de

Petzet, DKD 79, 2 ff.; in jüngerer Zeit dazu Metschies, DASt. 96, 219 ff.). Noch weiter gehende sozialpolitische Anliegen, wie sie das BauGB in § 172 (vorher § 39h BBauG) u. a. verfolgt: Erhaltung preisgünstigen Wohnraums und Schutz alteingesessener Wohnbevölkerung vor Verdrängung, sind aber nicht Gegenstand der Denkmalschutzgesetze geworden.

Gegenläufige Tendenzen: In jüngster Zeit haben sich hier und da wieder Bestrebungen geäußert, zu einem engeren Kreis geschützter Denkmale zurückzukehren. Motiv ist einerseits die Besorgnis, dass die Denkmalpflege sich mit einer zu großen Menge geschützter Objekte übernimmt (s. u. a. Grassnick, DASt. 86, 318, mit der Forderung, die auch in wohlhabenden Staaten begrenzten Mittel auf die Bewahrung der herausragenden Denkmäler in der ganzen Welt zu konzentrieren; kritisch, auch aus verfassungsrechtlicher Sicht, zur Ausdehnung des Denkmalbegriffs auf jüngere Funktionsbauten Steinberg/Lubberger, BauR 92, 451 ff.). Außerdem ist in der politischen Öffentlichkeit die große Sympathie, die der Denkmalschutz in den 70er Jahren genoss, einer kritischeren Einstellung gewichen. Häufiger wird er eher als lästiges Investitionshindernis betrachtet. Hinzu kommt die Neigung des mit Sozialaufgaben überlasteten Staates, seine kulturellen Aktivitäten, zu denen auch die Denkmalpflege gehört, einzuschränken; symptomatisch sind der starke Stellenabbau bei den Denkmalfachkräften des Landes und das Steckenbleiben der Arbeit an der wertvollen Denkmaltopographie. Schließlich steht der hoheitliche Denkmalschutz auch der Forderung entgegen, die Verwaltung zu ,,entbürokratisieren". Jedoch wirken sich Änderungen der Ansichten in Fachwelt und Politik über das wünschenswerte Maß an Denkmalschutz nicht so auf den gesetzlichen Denkmalbegriff aus, dass dieser nun etwa einschränkend zu handhaben wäre. Sein Inhalt und Umfang sind nach wie vor nur mit den juristischen Methoden der Gesetzesauslegung zu ermitteln, und für diese bleibt der im Gesetzeswortlaut zum Ausdruck kommende Wille des historischen Gesetzgebers in erster Linie bestimmend. Allerdings kann sich daraus, dass § 3 auf das ,,öffentliche Interesse" an der Erhaltung abstellt, nach der hier zum Erhaltungsinteresse vertretenen Auffassung (unten Rn. 36) ein begrenztes Maß an Offenheit gegenüber einem Wertungswandel ergeben: Ändert sich die Auffassung der hierfür maßgeblichen Stellen über das, was dem öffentlichen Interesse entspricht, kann sich auch der Kreis der geschützten Objekte ändern. Jedoch ist es auch auf diesem Wege keinesfalls möglich, die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers von 1978 für einen weitgefassten Denkmalbegriff rückgängig zu machen. Derartiges könnte nur der Gesetzgeber selbst bewirken, indem er seinen Denkmalbegriff ausdrücklich änderte. **5**

Ist ein Gegenstand Kulturdenkmal, so genießt er den vollen Schutz des NDSchG. Das NDSchG kennt **keine Klassifizierung** der Denkmale, d. h. es teilt die Gesamtmasse der Denkmale nicht in Gruppen von Denkmalen mit unterschiedlichem Wert und demgemäß unterschiedlich strengem Schutz ein. Eine derartige Klassifizierung würde leicht zu einer Preisgabe von Denkmalen der niederen Schutzklassen verführen (Eberl/Martin/Greipl, Art. 2 Rn. 7; demgegenüber meint Hense in Hense (Hrsg.) Denkmalrecht unter Denkmalschutz?, 2003, S. 145, 169, eine Hierarchisierung der Denkmale könne das behördliche Handeln flexibilisieren; s. auch Wefing in derselben Schrift, S. 15). Ein besseres Mittel, die Verwaltungsarbeit zu erleichtern, wäre wohl, im Verzeichnis zu jedem eingetragenen Denkmal die Eigenschaften oder Bestandteile anzugeben, die seinen Denkmalwert begründen. **6**

Denkmalbegriffe in den DSchGen **der anderen Bundesländer**: Begriffsbestimmungen, die der des § 3 NDSchG entsprechen, finden sich in allen anderen DSchGen (zusammenfassend dargestellt von Hammer, DÖV 95, 358 ff.; s. auch Viebrock in Martin/Krautzberger, C.). Das Bemühen der Gesetzgeber, den Schutzgegenstand möglichst treffend zu bezeichnen und alles Schützenswerte zu erfassen, hat zu vielfältigen Unterschieden im Aufbau der Definitionen und in der Formulierung der Einzelheiten geführt. So werden weitere Erhaltungsgründe genannt wie ,,technische" (Bbg), ,,technisch-wirtschaftliche" (LSA), ,,volkskundliche" (Bbg, auch NRW), ,,kultische" (LSA) **7**

beck-shop.de

und ,,landschaftsgestaltende" (Sachs.) Bedeutung, ,,Bewahrung charakteristischer Eigenheiten des Stadtbildes" (Hamb.), und ,,die Kulturlandschaft prägender Wert" (SchlH). Mehrere Gesetze machen ausdrücklich die Einschränkung, dass es sich bei den Kulturdenkmalen um Objekte aus ,,vergangener Zeit" handeln müsse (z. B. Bay, SchlH). Im Kern stimmen die Denkmalbegriffe überein. Ob die Unterschiede in den Einzelheiten sämtlich rechtsdogmatisch belanglos sind, wie Hammer (a.a.O. S. 360) meint, ist fraglich; was ein Landesgesetzgeber mit bestimmten Zusätzen in ,,seiner" Denkmaldefinition gewollt hat, wäre ggf. sorgfältig zu untersuchen. BW und SchlH bilden jeweils einen engeren Kreis aus Kulturdenkmalen ,,von besonderer Bedeutung". Für diese gelten in BW zusätzliche Schutzvorschriften; in SchlH sind überhaupt nur diese gesetzlich geschützt.

B. Baudenkmale (Abs. 2 und 3)

a) Gegenstände, die Baudenkmale sein können

8 Nach Abs. 2 kommen als Baudenkmale in erster Linie ,,**bauliche Anlagen**" in Betracht. Abs. 2 verweist auf die Begriffsdefinition der baulichen Anlage in § 2 Abs. 1 NBauO (vgl. Wiechert in Große-Suchsdorf, § 2 Rn. 3 ff.). Der Begriff der baulichen Anlage ist dort sehr weit gefasst; zu den baulichen Anlagen gehören nicht nur Gebäude, sondern auch Objekte wie Hoftore, Einfriedungs- und Stützmauern, Grenzsteine, Bildstöcke, Gedenksteine, Grabdenkmale usw. Auch ein Hafen kann Baudenkmal sein (vgl. SchlH OVG 19. 3. 98 – 1 L 63/94 – BRS 62 Nr. 215). Kaimauern und Uferbefestigungen sind bauliche Anlagen, auch das Hafenbecken als Abgrabung. Die Wasserfläche dürfte zudem durch Abs. 3 S. 2 erfasst sein. Ein Bauwerk bleibt auch als Ruine noch bauliche Anlage und kann demnach Baudenkmal sein. Dies gilt aber nicht für den ehemaligen Standort eines restlos untergegangen Bauwerks (Nds. OVG 21. 8. 87 – 6 A 148/86 – NVwZ 88, 375).

9 Nach Abs. 2 können auch **Teile baulicher Anlagen** Baudenkmale sein, einerlei, ob die baulichen Anlagen im übrigen Denkmalwert haben oder nicht. Sie können im Inneren eines Bauwerks liegen (Treppenhaus, Gewölbekeller, Wandbemalung) oder Teile der äußeren Architektur sein (Fassade, Erker, Eingangstor usw.; vgl. OVG NRW 26. 8. 08 – 10 A 3250/07 – BRS 73 Nr. 208 zur Fassade eines Lichtbildtheaters, das im übrigen seine Denkmaleigenschaft verloren hat).

10 Ferner können ,,**Grünanlagen**" (Gärten, Parks, von Menschenhand gestaltete Gehölzgruppen usw.) Baudenkmale sein, und zwar auch dann, wenn diese nicht unter den Begriff der baulichen Anlage fallen (dazu Hönes, DÖV 80, 708). Hierdurch ist der Baudenkmalbegriff der vorangegangenen Regelung in § 2 Abs. 2 NBauO 1973 erweitert worden (kritisch zu dieser Begriffsbildung Sarnighausen, DÖV 04, 956/957).

11 Als Gegenstände, die Baudenkmale sein können, nennt Abs. 2 seit der Novelle vom 26. 5. 11 (zur ,,Klarstellung", so die Entwurfsbegründung) auch ,,**Friedhofsanlagen**". Friedhöfe wurden schon bisher in aller Regel von Abs. 2 erfasst, weil sie entweder bauliche Anlagen i. S. der NBauO oder Grünanlagen sind. Damit von einer Friedhofsanlage die Rede sein kann, muss wenigstens eine Mehrzahl von Gräbern nahe beieinander angeordnet sein. Einzeln gelegene Gräber ohne Grabdenkmale und ohne sonstige Baulichkeiten können nicht unter Absatz 2 fallen; sie können aber Bodendenkmale sein.

12 Soweit Freiflächen ihr Gepräge nicht durch garten- oder landschaftsgestalterische Maßnahmen, sondern durch die (frühere) Art der Bewirtschaftung oder sonstige menschliche Tätigkeiten erhalten haben, fallen sie nicht unter den Begriff des Baudenkmals und auch in keine andere Denkmalkategorie des § 3. Das **NDSchG schützt keine Kulturlandschaften** als solche (anders DSchG LSA, § 2 Abs. 2 Nr. 2, für Kulturlandschaften, die in die UNESCO-Welterbeliste eingetragen sind; über den gegenwärtigen rechtlichen Schutz von Kulturlandschaften s. Hönes, DÖV 10, 11).

beck-shop.de

Auch Abs. 3 enthält Erweiterungen für den Begriff des Baudenkmals: Nach Satz 1 kann zunächst eine ,,**Gruppe baulicher Anlagen**" ein Baudenkmal sein. Eine solche Gruppe baulicher Anlagen, auch ,,Ensemble" genannt (grundlegend über diesen Begriff aus fachwissenschaftlicher Sicht: T. Breuer, DKD 76, 21 ff.; umfassend zum Schutz von Ensembles Leidinger, BauR 94, 1 ff.), kann z. B. aus einer Burg- oder Klosteranlage bestehen, einem Bauerngehöft oder einer gewerblichen Betriebsstätte mit mehreren Gebäuden, einer Häuserreihe, einem Straßenzug, einem Platz mit der angrenzenden Bebauung oder einem Stadtviertel, einer Siedlung, sogar einer ganzen Altstadt (Eberl/Martin/Greipl, Art. 1 Rn. 52), in Nds. z. B. der von Goslar, Lüneburg, Celle oder Hornburg. **13**

Ein derartiges **Ensemble** ist ein Baudenkmal, wenn es **als solches** ,,aus den in Absatz 2 genannten Gründen **erhaltenswert** ist". Es genügt also, wenn die Erhaltung gerade der Gesamtheit aus geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt. Dagegen braucht nicht jedes einzelne zum Ensemble gehörende Bauwerk diesen Anforderungen zu genügen; nach der Formulierung des NDSchG können sogar alle Bauten je für sich ohne Denkmalwert sein (Nds. OVG 8. 6. 1998, s. auch Hamb. OVG 16. 5. 2007, beide zit. unten Rn. 15), z. B. wenn sie noch einen historischen ,,Stadtgrundriss" als das eigentlich Schützenswerte bewahren (Breuer a.a.O. S. 34; a.M. Eberl/Martin/Greipl, Art. 1 Rn. 53). Die einzelnen Bauwerke, die ein Ensemble bilden, brauchen nicht unmittelbar aneinander gebaut zu sein. Teile des Ensembles sind alle die Objekte, die zu seinem Denkmalwert beitragen. Ein Bau, der innerhalb eines Ensembles steht, aber für dessen Denkmalwert belanglos ist oder sogar beeinträchtigend wirkt, gehört nicht zum Ensemble (OVG Lüneburg 29. 3. 85 – 1 A 120/83 – BRS 44 Nr. 120; 2. 10. 87 – 6 A 71/86 – NVwZ 88, 1143; zutreffend dazu Baumgart, S. 98 ff.); jedoch muss eine Änderung an einem solchen Bau oder ein Neubau, der ihn ersetzt, die Vorschrift über den Umgebungsschutz (§ 8) beachten. Über die Besonderheiten, die für den Schutz von Ensembles gelten, s. § 6 Rn. 20 ff.

Die Denkmaleigenschaft eines Ensembles folgt in Nds. wie die der Einzeldenkmale unmittelbar aus dem Gesetz. Das NDSchG kennt (wie das BayDSchG) **keine** durch VO oder Satzung **festgesetzten ,,Denkmalbereiche"** (so z. B. § 4 BbgDSchG; über die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung s. Prömmel in Martin/Mieth u. a., § 4 Anm. 1.3). **14**

Die **Rechtsprechung** hat schützenswerte Ensembles z. B. in folgenden Fällen anerkannt: OVG Lüneburg 23. 11. 76 – 1 A 62/74 – BRS 32 Nr. 45 (Moorkolonie von 1787); 4. 6. 82 – 6 A 57/80 – NVwZ 83, 231 (um 1920 entstandene Kleinsiedlung von hoher gestalterischer Qualität); 7. 11. 84 – 1 A 191/82 – n.v. (wendländisches Rundlingsdorf); OVG RhPf. 18. 12. 87 – 1 A 59/86 – DÖV 88, 606 m. Anm. Hönes und 27. 9. 89 – 10 C 22/88 – NJW 90, 2018 (ehem. nationalsozialistisches Konzentrationslager Osthofen); Nds. OVG 7. 2. 96 – 1 L 3301/94 – BRS 58 Nr. 229 (Ringstraßenbebauung am Altstadtrand mit Villen und gestalterisch angeglichenen Nebengebäuden aus dem frühen 20. Jhdt.); Nds. OVG 25. 7. 97 – 1 L 6544/95 – NdsVBl. 97, 263 (Werkssiedlung von 1939/40); Nds. OVG 8. 6. 1998 – 1 L 3501/96 – BRS 60 Nr. 213 (für die Bediensteten eines früheren Fliegerhorstes gebaute einheitlich gestaltete Siedlung); OVG Berlin 8. 7. 99 – 2 B 1.95 – NVwZ-RR 00, 138 (Verkaufsgebäude ohne eigenen Denkmalwert, das aber mit einer als Einzeldenkmal schützenswerten Werkshalle eine funktionale Einheit bildet, s. auch Rn. 23 u. 27); Nds. OVG 3. 5. 06 – 1 LB 16/05 – BRS 70 Nr. 201 (geschlossene Zeile aus Häusern, die in verschiedenen Jahrhunderten entstanden und im einzelnen unterschiedlich gestaltet sind, jedoch so ,,aufeinander bezogen" sind, dass sie eine Einheit von besonderem Reiz bilden); Hamb. OVG 16. 5. 07 – 2 Bf 298/02 – NVwZ 08, 300 (Wohnsiedlung, s. dazu Rn. 23 a.E.). **15**

Nach Abs. 3 Satz 2 können sodann ,,**Pflanzen, Frei- und Wasserflächen in der Umgebung eines Baudenkmals**" als Teile dieses Baudenkmals gelten. Bilden Pflanzen oder Freiflächen Garten- oder Parkanlagen von historischem oder künstlerischem **16**

beck-shop.de

Wert, so können diese nach Abs. 2 bereits selbst ein Baudenkmal darstellen. Demgegenüber sollen hier durch Abs. 3 S. 2 auch solche Landschaftsteile, die man nicht oder nur schlecht als ,,Anlagen" bezeichnen kann, nämlich einzelne Bäume oder eine ,,naturwüchsige", nicht bewusst gestaltete Umgebung, aber auch Gartenanlagen ohne eigenen Denkmalwert in den Baudenkmalschutz einbezogen werden. Voraussetzung für die Einbeziehung ist, dass die Landschaftsteile in der Umgebung des Baudenkmals mit diesem eine denkmalwerte Einheit bilden. Das ist der Fall, wenn die Aussagekraft, die ein Baudenkmal als Zeuge der Geschichte hat, oder seine ästhetische oder städtebauliche Wirkung auf den umgebenden Landschaftsteilen beruht oder durch sie gesteigert wird (vgl. HessVGH 28. 11. 84 – 11 UE 139/84 – NVwZ 86, 237 über ein historisches Pfarrhaus mit drei alten Bäumen; demgegenüber hat OVG NRW 12. 9. 06 – 10 A 1541/05 – BRS 70 Nr. 196 im Falle eines denkmalwürdigen Wohnhauses von 1960 eine ,,funktionelle Einheit" mit dem zugehörigen Garten verneint). Mit Rücksicht auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip wird man im allgemeinen nur die nächste Umgebung als Teil eines Baudenkmals behandeln dürfen. Damit ist die weitere Umgebung nicht jedem Eingriff preisgegeben; dort gelten immerhin die Einschränkungen des § 8 NDSchG.

17 Nach Abs. 3 S. 2 kann schließlich auch ,,**Zubehör**" eines Baudenkmals als Teil dieses Baudenkmals gelten. Die Entwürfe verwendeten hier den Ausdruck ,,Ausstattungsgegenstände"; in den Landtagsberatungen ist an dessen Stelle auf Vorschlag des Ausschusses für Rechts- und Verfassungsfragen das Wort ,,Zubehör" getreten; damit soll an den bürgerlich-rechtlichen Zubehörbegriff (§ 97 BGB) angeknüpft werden. Zum ,,Zubehör" gehören nicht die (wesentlichen oder nicht wesentlichen) ,,Bestandteile" (§§ 93 ff. BGB). Bestandteile sind Gegenstände, die mit dem Bauwerk so fest verbunden sind, dass sie sich nicht oder nur schwer lösen lassen (z. B. ein Relief, ein Fresko), oder die einem Bauwerk so weit angepasst sind, dass sie sich anderswo nicht gleich gut verwenden lassen (Wandvertäfelung, fest eingebaute Kanzel in einer Kirche, Mahlwerk in einer historischen Mühle). Beim Zubehör handelt es sich dagegen um selbständige bewegliche Sachen, die nicht nur vorübergehend ,,dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen" (§ 97 Abs. 1 S. 1 BGB); dabei ist das Wort ,,wirtschaftlich" nicht in engem Sinne zu verstehen, auch eine Orgel oder Glocke kann Zubehör einer Kirche sein (Palandt/Heinrichs, § 97 Rn. 4).

18 Dieses Zubehör gilt nur dann als Teil des Baudenkmals, wenn es mit diesem eine **Einheit von Denkmalwert** bildet. Es ist also weder ausreichend noch erforderlich, dass die Zubehörstücke für sich Kulturdenkmale darstellen. Entscheidend ist allein die Einheit von Baudenkmal und Zubehörstück; d. h., es muss ein öffentliches Interesse daran bestehen, dass sie zusammenbleiben. Gedacht ist hier z. B. an Mobiliar, Altargerät, altes Werkzeug usw., das eigens für das Gebäude hergestellt oder gestiftet wurde oder seit langem zur Ausstattung des Baudenkmals gehört und deshalb dazu beiträgt, die mit dem Bauwerk verbundene Geschichte lebendig zu machen, oder das mit ihm zusammen ein ,,Gesamtkunstwerk" bildet. Nicht hierher gehören alte Möbel, Bilder u. dgl., die erst in heutiger Zeit in einen historischen Bau gelangt sind.

Über den Fall, dass Bestandteile oder Zubehör eines Baudenkmals von diesem getrennt werden, s. § 6 Rn. 19.

19 **Mindestalter?** Das NDSchG setzt (abweichend von anderen DSchGen, z. B. Art. 1 Bay DSchG) für Denkmale nicht ausdrücklich voraus, dass sie ,,aus vergangener Zeit" stammen. Jedoch liegt darin kein sachlicher Unterschied, denn das an die Denkmaleigenschaft geknüpfte Erhaltungsgebot (vgl. § 6) kann sich nur auf etwas schon Bestehendes und damit notwendigerweise in der Vergangenheit Entstandenes beziehen. Eine andere Frage ist, wie weit die Entstehung schon zurückliegen muss. Das NDSchG setzt wie auch die anderen DSchGe kein bestimmtes Alter voraus. In der Literatur wird als späteste Epoche, aus der Denkmale stammen können, von Stein-

beck-shop.de

Zweiter Teil. Erhaltung von Kulturdenkmalen

§ 6 Pflicht zur Erhaltung

(1)[1] Kulturdenkmale sind instandzuhalten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instandzusetzen. [2]Verpflichtet sind der Eigentümer oder Erbbauberechtigte und der Nießbraucher; neben ihnen ist verpflichtet, wer die tatsächliche Gewalt über das Kulturdenkmal ausübt. [3]Die Verpflichteten oder die von ihnen Beauftragten haben die erforderlichen Arbeiten fachgerecht durchzuführen.

(2) Kulturdenkmale dürfen nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird.

(3)[1] Soll ein Kulturdenkmal ganz oder teilweise zerstört werden, so ist der Veranlasser der Zerstörung im Rahmen des Zumutbaren zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals verpflichtet. [2]Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Zerstörung einer Genehmigung nach diesem Gesetz bedarf. [3]§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3, § 12 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 sowie § 13 Abs. 2 Sätze 2 und 3 bleiben unberührt.

Übersicht

	Rn.
A. Allgemeines.	1
B. Instandhaltungsgebot (Abs. 1)	4
C. Beeinträchtigungsverbot (Abs. 2)	11
D. Frühere Beeinträchtigungen	25
E. Grenzen der Erhaltungspflicht, zulässige Eingriffe	26
F. Veranlasserprinzip (Abs. 3)	32

A. Allgemeines

§ 6 enthält in den Absätzen 1 und 2 den Kern des NDSchG: das **materiellrechtliche Gebot, Kulturdenkmale zu erhalten**, in seinen **zwei Erscheinungsformen**, der ,,positiven" des Instandhaltungsgebots (Abs. 1) und der ,,negativen" des Beeinträchtigungsverbots (Abs. 2). Die Vorschrift hat die Regelung des § 55 Abs. 1 NBauO, die vorher die Erhaltung von Baudenkmalen forderte und vom 1. 1. 74 bis 31. 3. 79 galt, abgelöst. **1**

Die **DSchGe der anderen Bundesländer** verpflichten ebenso wie das NDSchG die Denkmaleigentümer bzw. die sonst Verantwortlichen durch ein materiellrechtliches Gebot zur Instandhaltung der Denkmale. Dagegen treffen sie für Eingriffe in Kulturdenkmale eine jedenfalls in der Rechtstechnik grundlegend andere Regelung: Sie enthalten, (bis auf § 10 Abs. 3 DSchG LSA) keine an die Erhaltungspflichtigen gerichtete materiellrechtliche Vorschrift, die ihnen beeinträchtigende Eingriffe in Denkmale grundsätzlich verbietet. Anders als das NDSchG in seinem § 10 gestalten sie die für Eingriffe in Denkmale erforderliche Genehmigung auch nicht als sog. Kontrollgenehmigung aus, deren Erteilung nur von der Einhaltung des materiellen Denkmalrechts abhängt, sondern sie stellen die Genehmigung in das Ermessen der Denkmalbehörde oder geben ihr auf, das öffentliche Erhaltungsinteresse und die Gegeninteressen das Eigentümers abzuwägen (Weiteres dazu unten Rn. 31).

beck-shop.de

Gesetzesänderung: Die Novelle vom 26. 5. 2011 hat Abs. 1 um den neuen Satz 3 erweitert, der die (positive) Erhaltungspflicht näher konkretisieren soll (vgl. dazu unten Rn. 8) und einen dritten Absatz angefügt, der bei Eingriffen in Kulturdenkmale das sog. Veranlasserprinzip ausdrücklich im Wortlaut des NDSchG verankern soll (s. unten Rn. 32 - 39).

2 Die (positive wie negative) Erhaltungspflicht wird, wie die Definition des Denkmalbegriffs in § 3 deutlich macht, dem Eigentümer oder sonst Verpflichteten nur im kulturstaatlichen Interesse der Allgemeinheit auferlegt. **Dritte**, z. B. Nachbarn eines Baudenkmals, haben grundsätzlich **keinen** gesetzlichen **Anspruch**, weder gegen den Verpflichteten auf Erhaltung, noch gegen den Staat darauf, dass er sie durchsetzt. Nur in dem besonderen Fall, dass die Schädigung eines Baudenkmals zugleich den Denkmalwert eines benachbarten Baudenkmals beeinträchtigt (dazu kann es kommen, wenn beide Bauten demselben Ensemble angehören), kann dem Nachbarn nach neuer Rechtsprechung des BVerwG (21. 4. 09 – 4 C 3/08 – NVwZ 09, 1231) ein aus Art. 14 Abs. 1 GG folgender Abwehranspruch zustehen (vgl. dazu § 8 Rn. 14).

3 Folgen einer **Verletzung der Erhaltungspflicht** nach § 6: Wenn entgegen § 6 ein Kulturdenkmal gefährdet wird oder mangels Pflege verfällt oder wenn es beschädigt, rechtswidrig verändert, von seinem Platz entfernt oder zerstört wird, so greifen die §§ 23 und 25 ein, und zwar u.U. selbst dann, wenn das Denkmal als solches nicht mehr existiert. Die DSchB kann nach näherer Regelung dieser Vorschriften Maßnahmen zur Herstellung rechtmäßiger Zustände bis hin zur Rekonstruktion zerstörter Denkmale anordnen; s. die Erl. zu §§ 23 und 25.

B. Instandhaltungsgebot (Abs. 1)

4 Nach **Abs. 1 Satz 1** sind Kulturdenkmale instandzuhalten, zu pflegen und vor Gefährdung zu schützen. **„Instandhalten“** bedeutet: Es sind alle Maßnahmen zu treffen, die jeweils zur Erhaltung des Kulturdenkmals erforderlich sind. Das Kulturdenkmal und seine Teile sind, soweit erforderlich, ordnungsgemäß zu überwachen, zu warten und zu reinigen. Hat es technische Einrichtungen, so sind diese sachgemäß zu bedienen und zu betreiben. Die Maßnahmen müssen rechtzeitig und so ausgeführt werden, dass das Denkmal nicht leidet und ausreichend vor Verfall geschützt wird.

Nach dem heute im Bauwesen üblichen Sprachgebrauch (vgl. DIN 31 051) schließt die Instandhaltung als Oberbegriff die „Instandsetzung“ ein; diese wird hier jedoch besonders geregelt; dazu Rn. 7.

Im Interesse sowohl der Denkmalpflege als auch des Denkmaleigentümers kann es von Nutzen sein, wenn er ein geeignetes fachkundiges Unternehmen beauftragt, das sein Denkmal regelmäßig inspiziert, ihn bei der Behebung festgestellter Mängel berät und ggf. auch selbst Reparaturen ausführt. Solche Leistungen erbringt der im nordwestlichen Niedersachsen nach niederländischen Vorbildern tätige „**Monumentendienst**“ (www.monumentendienst.de), der auch vom Land und von Kommunen finanziell unterstützt wird.

5 Wie das Wort **„pflegen“** betont, ist insbesondere alles das zu bewahren, was jeweils die geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung des Denkmals ausmacht und seine Denkmaleigenschaft begründet. Zur Pflege eines Denkmals gehört auch, dass es nicht in herabwürdigender Weise genutzt wird.

6 Kulturdenkmale sind ferner **„vor Gefährdung** zu **schützen“.** Für Kulturdenkmale gibt es mannigfache Gefahrenquellen, für Baudenkmale z. B. Witterungseinflüsse wie Regen und Frost, Feuer, Luftverschmutzung, Erschütterungen, die vom Straßenverkehr ausgehen, substanzschädigende Benutzung, Verschlechterung des Raumklimas durch Besucher oder Heizung, ferner Diebstahl, Vandalismus usw., für Bodendenkmale die Eingriffe in den Boden durch Land- und Forstwirtschaft, Verkehr, Publikum, Raubgra-

beck-shop.de

bungen usw. Der hier geforderte Schutz vor Gefährdung wird z.T. dadurch bewirkt, dass ,,nötige" Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig ausgeführt werden (dazu im folgenden Rn. 7).

Darüber hinaus können je nach der Art des Denkmals und der Gefahrenquelle **vorbeugende Schutzmaßnahmen** geboten sein, z. B. Brandschutzmaßnahmen, sicheres Einfrieden von Gebäuden oder von Flächen mit Bodendenkmalen, Abschließen oder Bewachen von Räumen, Maßregeln für Benutzer oder Besucher, Überdachen oder Abdecken empfindlicher Bauteile (etwa bei Baumaßnahmen), Schutzanstrich gegen ,,Graffiti". Notfalls ist ein gefährdetes Objekt (z. B. eine der Verwitterung, Korrosion oder mechanischen Beschädigung stark ausgesetzte Plastik) an einen sicheren Ort zu bringen. Dann kann, etwa um den Gesamteindruck eines Bauwerks zu erhalten, der Ersatz durch eine Kopie erforderlich werden. Deuten Tatsachen darauf hin, dass Schäden bevorstehen, und kann der Erhaltungspflichtige nicht selbst den Sachverhalt klären, so gehört zum Schutz vor Gefährdung auch eine **Untersuchung** des Denkmals durch einen Sachverständigen (vgl. Hess VGH 10. 3. 92 – 3 TH 2160/91 – BRS 54 Nr. 120).

Nach Abs. 1 Satz 1 sind Kulturdenkmale ferner, ,,**wenn nötig, instandzusetzen**". In- **7**
standsetzen heißt, den erwünschten Zustand (nach der DIN 31 051 von Juni 2003 ,,funktionsfähigen Zustand") eines Objekts, in dem es war, aber nicht mehr ist, wiederherzustellen. Gefordert werden hier aber nur Instandsetzungen, die – zur Erhaltung – ,,nötig" sind, also solche, ohne die sich der Zustand des Denkmals (weiter) verschlechtern würde. Das sind nur konservierende, d. h. sichernde und schützende Maßnahmen, z. B. die Reparatur von Schäden an Dach, Regenrinne oder Regenfallrohr, damit keine Nässe in das Haus eindringt, oder der Ersatz schadhafter oder zerstörter Bauteile (z. B. verfaulter Balken), von denen der Bestand des Denkmals als Ganzes abhängt. Bei Gartendenkmalen, die ja zu einem wesentlichen Teil aus lebender Substanz bestehen, die sich von Natur aus ständig ändert, besteht die nötige Instandsetzung auch darin, dass Bäume und Sträucher, die zum Denkmal gehören, ersetzt werden, wenn sie abgängig sind, und dass Aufwuchs, der den Charakter des Denkmals zu verändern droht (z. B. Blickbeziehungen verdeckt), beseitigt wird (s. Karg, DD 1996, 15 ff.). Da die Erhaltung eines Baudenkmals gewöhnlich nur dann gesichert ist, wenn es auch angemessen genutzt wird (hiervon geht der Gesetzgeber in § 9 aus), sind Instandsetzungsmaßnahmen auch dann als ,,nötig" i. S. von § 6 Abs. 1 anzusehen, wenn sie erforderlich sind, damit das Baudenkmal weiterhin bestimmungsgemäß genutzt werden kann.

Nicht ,,nötig" und daher von § 6 nicht gefordert sind die Verbesserung oder Verschönerung (Restaurierung, Renovierung) eines Denkmals und auch nicht die Wiederherstellung (Rekonstruktion) eines verfallenen oder entstellten Baudenkmals oder Denkmalteils (so im Ergebnis auch OVG Berlin, 9. 6. 94 – 2 B 10.91 – BRS 56 Nr. 218). Maßnahmen, die über die ,,nötige" Instandsetzung hinausgehen, z. B. den Ersatz eines vor Einsetzen der gesetzlichen Erhaltungspflicht abgeschlagenen oder verwitterten Fassadenschmucks, um das Erscheinungsbild des Denkmals wiederherzustellen, kann die DSchB aber in den Fällen des § 25 verlangen (Näheres in den Erl. zu dieser Vorschrift).

Der durch die Novelle vom 26. 5. 11 in **Abs. 1** eingefügte **Satz 3** verlangt nun ausdrück- **8**
lich, dass die Instandhaltungspflichtigen oder ihre Beauftragten die erforderlichen Arbeiten **fachgerecht** ausführen. Diese Forderung versteht sich von selbst und ergibt sich schon aus der bisherigen Rechtslage, namentlich aus dem Gebot, Denkmale vor Gefährdung zu schützen. Aus diesem Gebot folgt darüber hinaus, dass nicht nur die ,,erforderlichen" Instandsetzungsarbeiten, sondern auch Restaurierungen, Teilrekonstruktionen und andere Maßnahmen, die den Zustand des Denkmals verbessern sollen, fachgerecht auszuführen sind. Die Unternehmen und Personen, die Arbeiten an Kulturdenkmalen ausführen, brauchen nach dem NDSchG keine formale Qualifikation

beck-shop.de

(Zeugnisse, Zertifikate o. ä.) zu besitzen; sie müssen nur die jeweils erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten haben. Wenn der Denkmaleigentümer diese Befähigung hat, darf er sein Denkmal auch selbst instand setzen. Im konkreten Fall kann die DSchB aber durch Auflage in der Genehmigung verlangen, dass, je nach der Schwierigkeit der Arbeiten, entsprechend ausgewiesene Fachkräfte eingesetzt werden (vgl. § 10 Abs. 3).

9 Notwendig ist auch eine gute und hilfreiche **Beratung** der Denkmaleigentümer **durch die Denkmalbehörden** (s. § 2 Abs. 1 S. 2: Gebot der Zusammenarbeit mit den Denkmaleigentümern). Wünschenswert ist es, wenn die Denkmalbehörden den Eigentümern Architekten, Ingenieure und Betriebe nennen können, die die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen im Umgang mit Denkmalen haben.

Fachliteratur: Die Anforderungen an eine sachgerechte Denkmalerhaltung werden von Petzet/Mader, Praktische Denkmalpflege, eingehend dargestellt; s. weiterhin Thomas (Hrsg.), Denkmalpflege für Architekten und Ingenieure, 2. Aufl. 2004; Martin, Gerner, Eßmann, Kabat und Schädler-Saub in Martin/Krautzberger, D Rn. 63 ff., 199ff. Dort, Rn. 297 ff., findet sich auch eine Auflistung von Fachliteratur zu einzelnen technischen Fragen der Denkmalerhaltung. Praktische Hilfen auf verschiedenen Arbeitsgebieten geben ferner die von der Arbeitsgemeinschaft Historische Fachwerkstädte herausgegebenen Handwerkeranleitungen und, besonders für den Umgang mit ländlichen Baudenkmalen Norddeutschlands, Kraft, „Was wie machen?“, hrsg. von der Interessengemeinschaft Bauernhaus und vom Nds. Heimatbund (s. § 2 Rn. 10).

10 **Erhaltungspflichtig** ist nach **Abs. 1 Satz 2** in erster Linie der Eigentümer des Kulturdenkmals. Wer an dem Grundstück, auf dem sich ein Bau- oder Bodendenkmal befindet, ein Erbbaurecht, geregelt im ErbbaurechtsG (früher ErbbaurechtsVO) innehat, ist anstelle des Eigentümers zur Erhaltung verpflichtet. Nießbraucher (§§ 1030 ff. BGB) und (sonstige) Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Denkmal (insbesondere Mieter und Pächter) sind neben dem Eigentümer verpflichtet. Allerdings kann sie die Erhaltungspflicht nur treffen, soweit sie überhaupt auf das Denkmal einwirken können und soweit sie dazu dem Eigentümer gegenüber befugt sind. So hat etwa der Mieter einer Wohnung diese so zu nutzen, dass denkmalwerte Gebäudeteile nicht geschädigt werden, jedoch ist er i. d. R. nicht zu einer (nötigen) Dachreparatur verpflichtet (vgl. § 23 Rn. 38). Von mehreren Miteigentümern oder Besitzern ist jeder verpflichtet. Bestehen in einem Baudenkmal Eigentumswohnungen, so ist jeder Wohnungseigentümer zugleich Miteigentümer des ganzen Hauses (§ 1 Abs. 2 WEG) und als solcher zusammen mit den anderen erhaltungspflichtig.

Wechselt der Eigentümer eines Baudenkmals, so geht die (öffentlich-rechtliche) Pflicht nach § 6 Abs. 1, die ausstehenden Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchführen zu lassen, auf den neuen Eigentümer über.

C. Beeinträchtigungsverbot (Abs. 2)

11 Absatz 2 verbietet beeinträchtigende Eingriffe in Kulturdenkmale. Sie dürfen **nicht zerstört** werden (durch **Abbruch** eines Baudenkmals, Austilgung oder Unkenntlichmachung eines aus Spuren bestehenden Bodendenkmals usw.). Sie dürfen auch **nicht gefährdet** werden. Baudenkmale können z. B. durch unsachgemäße Reparaturarbeiten oder durch übermäßige Nutzung gefährdet werden (über mögliche Gefährdungen alter Häuser durch modernen Dachgeschossausbau s. Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in DKD 1993, 54 ff.). Für archäologische Denkmale können sich Gefahren aus Erdarbeiten (vgl. § 13 Rn. 4), Befahren mit schweren Fahrzeugen usw. ergeben. Das Gefährdungsverbot gilt zum Schutz von Bodendenkmalen und im Boden noch verborgenen Baudenkmalen schon dort, wo ihr Vorhandensein nur hinreichend wahrscheinlich ist, vgl. § 3 Rn. 44.

beck-shop.de

Verändert werden dürfen Kulturdenkmale dann nicht, wenn dadurch ,,ihr **Denkmalwert beeinträchtigt** wird"; das ist der Fall, wenn die geschichtliche, künstlerische, wissenschaftliche oder städtebauliche Bedeutung, auf die sich jeweils ihre Denkmaleigenschaft gründet (Näheres bei § 3 Rn. 20 ff.), geschmälert wird und deshalb das öffentliche Interesse an ihrer Erhaltung dem Eingriff entgegensteht. **12**

Beeinträchtigend wirkt es in aller Regel, wenn bauliche **Substanz von Denkmalwert zerstört oder entfernt** wird. Demgegenüber verbietet § 6 Abs. 2 nicht, Teile eines Gebäudes, die selbst weder als geschichtliche Dokumente noch als Kunstwerke von Interesse sind, zu verändern oder zu beseitigen, sofern dies keine nachteiligen Auswirkungen auf den Bestand oder äußeren Eindruck denkmalwerter Teile hat. Zu beachten ist aber, dass gerade bei alten Bürgerhäusern oft nicht nur die Fassade, sondern ebenso das Innere denkmalwürdig ist. Sie dürfen dann (vorbehaltlich des § 7) nicht ,,ausgekernt" werden. Aber selbst wenn nur die Fassade Denkmalwert hat, darf das Innere des Gebäudes nicht in einer Weise verändert werden, die der Fassade und ihrer Gliederung nicht entspricht und sie mehr oder weniger zur funktionslosen Attrappe macht (zum Zusammenhang von Fassade und Innerem s. OVG NW 2. 11. 88 – 7 A 2826/86 – BRS 48 Nr. 117).

Verändert werden Denkmale aber auch, wenn ihre (bauliche) Substanz im wesentlichen unversehrt bleibt, jedoch **An- oder Aufbauten, angebrachte Gegenstände oder Bemalungen** sich auf ihr Erscheinungsbild auswirken. Dann ist für die Frage, ob dadurch der Denkmalwert beeinträchtigt wird, zu klären, welche der vier Bedeutungskategorien (s. o.) betroffen sind (,,kategorienadäquate" Beurteilung, vgl. OVG Berlin 6. 3. 97 – 2 B 33.91 – NVwZ-RR 97, 591; VGH BW 27. 6. 05 – 1 S 1674/04 – ÖffBauR 05, 140).

Entscheidungen, in denen die **Rechtsprechung** eine Beeinträchtigung des Denkmalwertes angenommen hat: Nds. OVG 24. 9. 93 – 6 L 3265/91 – BRS 55 Nr. 133 (in das typischerweise fensterlose Dach eines ostfriesischen Gulfhauses wurden Dachflächenfenster eingebrochen); Nds. OVG 25. 7. 97 – 1 L 6544/95 – NdsVBl. 97, 263 (in einer Werkssiedlung wurden die Klappfensterläden, die wesentliches Gestaltmerkmal der Fassaden waren, durch Rolläden ersetzt); BayVGH 9. 6. 04 – 26 B 01.1959 – BRS 67 Nr. 209 (Verkleidung eines Erdgeschosses in einem durch Putzfassaden geprägten historischen Straßenzug mit Muschelkalk); Sächs. OVG 18. 1. 06 – 1 B 444/05 – BRS 70 Nr. 198 (Glastüren an den Eingängen zur Mädler-Passage in Leipzig, die ihr den Charakter einer überdachten Straße nehmen würden); OVG Berlin-Brandenburg 8. 11. 06 – 2 B 13.04 – BRS 70 Nr. 202 (Außenaufzugsanlage vor einer zu einem parkähnlichen Blockinnenbereich ausgerichteten Gebäudefront mit z.T. ,,südlichem Flair"). **13**

Sehr wesentlich für das Bild und den Charakter eines Hauses sind seine **Fenster**. Zur Erhaltung eines Baudenkmals gehört grundsätzlich, dass auch seine Fenster im Original erhalten werden, jedenfalls deren originale Bauweise beibehalten wird. Ältere Gebäude haben i. d. R. Holzfenster mit Gliederung durch Kämpfer und Sprossen, meist zwei Flügel mit Stulp und Wetterschenkeln (s. ,,Hinweise für die Behandlung historischer Fenster bei Baudenkmälern" der Arbeitsgruppe Bautechnik der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger von 1991, abgedr. in DKD 1993, 51 ff.). Werden neue Fenster mit gröberer Untergliederung oder nur einer Scheibe eingesetzt, wirkt das auf die Häuser i. d. R. entstellend. Das können auch aufgesetzte ,,Schwindelsprossen" (VGH BW 23. 7. 90 – 1 S 2998/89 – DVBl. 90, 1113) oder zwischen den Scheiben einer Isolierverglasung eingebaute ,,Sprossen in Aspik" nicht verhüten. Die in den vergangenen Jahrzehnten vielfach eingebauten Fenster aus Kunststoff unterscheiden sich durch ihre glatten und unprofilierten, sichtbar industriell gefertigten Rahmen und Flügel, auch durch ihre oft sehr auffallenden Dichtungen, so weit von den überkommenen Holzfenstern, dass sie – selbst mit Sprossen – eine ähnlich verfremdende Wirkung haben. Die obergerichtliche Rechtsprechung hat sie deshalb oft als denkmalwidrig angesehen (Nds. OVG 26. 11. 92 – 6 L 24/90 – BRS 54 Nr. 119; BayVGH 9. 8. 96 – 2 B 94.3022 – **14**

beck-shop.de

BRS 58 Nr. 230; OVG NRW 2. 10. 02 – 8 A 5546/00 – BRS 65 Nr. 211; Hess. VGH 2. 3. 06 – 4 UE 2636/04 – BRS 70 Br. 293 und 30. 10. 06 – 3 UE 1628/06 – BRS 70 Nr. 200). Gerade dann, wenn die Häuser und ihre Fenster sich durch qualitätvolle handwerkliche Arbeit auszeichnen, ist die Forderung nach Materialgerechtigkeit auch neuer Fenster begründet (vgl. Nds. OVG a.a.O.). Anderes kann dagegen gelten, wenn es für den Denkmalwert eines Gebäudes nur von untergeordneter Bedeutung ist, mit welcher Art von Fenstern die vorhandenen Fensteröffnungen ausgefüllt werden (so OVG NRW 23. 4. 92 – 7 A 936/90 – BRS 54 Nr. 118), oder wenn es überwiegend auf die städtebauliche (Fern-)Wirkung des Gebäudes ankommt und wenn fortentwickelte Kunststofffenster verwendet werden, die im Äußeren den Holzfenstern weitgehend angeglichen sind (s. auch Ellenrieder, VBlBW 95, 89; Baumgarten, S. 138 f., appelliert an die DSchBen, keine ,,allzu überzogenen Anforderungen an die Material-, Werk- und Formgerechtigkeit" der Fenster zu stellen, um die Bereitschaft der Eigentümer zu fördern, wenigstens die noch mehr störenden Einscheibenfenster zu ersetzen). S. aber auch die Vergünstigung für ,,zeitgemäße Materialien und neue Modernisierungstechniken" in § 9 Abs. 2 u. dort Rn. 6 ff.

15 Auch ohne Eingriffe in seine Substanz wird ein Baudenkmal verändert, wenn denkmalwerte Teile seines Äußeren durch **Anbauten** oder **angebrachte Gegenstände** wie z. B. Verkleidungen, Werbeanlagen, Antennen (s. dazu Rn. 30), Rolladenkästen oder Markisen (OVG Lüneburg 5. 9. 85 – 6 A 54/83 – BRS 44 Nr. 124; OVG NRW 3. 9. 96 – 10 A 1453/92 – BRS 58 Nr. 232 und 22. 1. 98 – 11 A 688/97 – BRS 60 Nr. 212) überdeckt werden; vgl. auch VGH BW 19. 7. 00 – 1 S 2992/99 – BRS 63 Nr. 221 zum Anbau einer tiefer gelegten Doppelgarage an eine Jugendstilvilla mit Denkmalwert). Solche Veränderungen können vor allem die künstlerische und/oder die städtebauliche Bedeutung von Denkmalen nicht nur unwesentlich beeinträchtigen.

16 Das gilt besonders auch für **Solaranlagen** (thermische Anlagen und Photovoltaikanlagen). Sowohl auf den Dächern oder an den Fassaden allein stehender historischer Gebäude als auch auf der ,,Dachlandschaft" altstädtischer Ensembles (§ 3 Abs. 3) erzeugen die heute gebräuchlichen plattenförmigen Elemente mit ihrer Farbe, ihrer glänzenden Oberfläche und ihrem Format, das sich an die Umrisse eines bestehenden Daches nicht anpassen lässt, einen extrem harten und unharmonischen Kontrast zu dem vertrauten Bild solcher Häuser und Stadtviertel (VGH BW 10. 10. 88 – 1 S 1849/88 – BRS 48 Nr. 118; Nds. OVG 3. 5. 06 – 1 LB 16/05 – BRS 70 Nr. 201; kürzlich VG Ansbach 8. 4. 09 – 3 K 08.00981 – juris zu einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer 1929/30 erbauten als Denkmal geschützten Kirche; anders VGH BW 27. 6. 05, zit. Rn. 12, zu einer Photovoltaikanlage auf dem Dach einer in der Nachkriegszeit wieder aufgebauten Kirche, der der VGH die künstlerische Bedeutung abgesprochen hat; das DSchG BW kennt nicht die Kategorie der städtebaulichen Bedeutung). Aus der Staatszielbestimmung in Art. 20a GG ist allein, ohne konkretisierende Gesetzesregelung nicht abzuleiten, dass solche Anlagen auf Baudenkmalen zugelassen werden müssen (Nds. OVG a.a.O.). An untergeordneten, vom öffentlichen Raum aus nicht oder kaum wahrnehmbaren Nebengebäuden können Solaranlagen dagegen mit § 6 Abs. 2 vereinbar sein, ebenso etwa auf Werkhallen, die als technische Denkmale geschützt sind, wenn die Anlagen sich dort unauffällig in die Architektur einfügen. Hingewiesen sei auch hier auf die in § 9 Abs. 2 gebotene Möglichkeit, von § 6 abzuweichen, sowie auf § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b).

17 Auch wenn der **Erhaltungszustand** des Baudenkmals **schlecht** ist oder **schon Störendes angebracht** wurde, so ist dennoch **jede weitere nachteilige Änderung oder Zutat unzulässig**, weil sie zugleich auch die Aussicht auf eine Besserung des Zustandes mindert (a.M. VGH BW 27. 5. 83 – 5 S 229/83 – BRS 40 Nr. 156). So dürfen in eine historische Fassade einflüglige Fenster aus Kunststoff, die diese entstellen, selbst dann nicht eingebaut werden, wenn in derselben Fassade oder in benachbarten Gebäuden desselben Ensembles noch Kunststofffenster, die Bestandsschutz genießen, verbleiben (Hess VGH 30. 10. 06 – 3 UE 1628/06 – BRS 70 Nr. 200).